

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 17. Juni 2026 zum

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastruktur- beschleunigungsgesetzes

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

[REDACTED]

Lobbyregisternummer: R00916

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz.

Der DVGW erkennt die Notwendigkeit, angesichts einer veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa die Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung zu verbessern. Dazu gehört der beschleunigte Auf- und Ausbau militärischer und verteidigungswichtiger Infrastrukturen genauso wie der Schutz geheimer und sicherheitsrelevanter Daten.

Der DVGW weist aber darauf hin, dass das im Gesetzentwurf festgeschriebene überragende öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Fähigkeiten zur Landes- und Bündnisverteidigung die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht gefährden darf.

Eine sichere öffentliche Wasserversorgung ist unverzichtbar für das Funktionieren einer Gesellschaft sowie der militärischen Anlagen und Infrastrukturen. Der Schutz der Trinkwasserressourcen wiederum ist elementare Voraussetzung einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung. Dieser wird in Deutschland durch Wasserschutzgebiete sichergestellt, die gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht der DVGW keine Notwendigkeit für die im Artikel 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 51 WHG, wonach militärisch genutzte Flächen aus künftig festzusetzenden Wasserschutzgebieten grundsätzlich ausgenommen werden sollen. Eine solche Ausnahmeregelung würde dem in Wasserschutzgebieten rechtssicher festgestellten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht gerecht.

In diesem Zusammenhang stimmt der DVGW der geplanten Ergänzung des § 52 WHG zu, die vorsieht, dass auf militärisch genutzten Flächen deren bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen eingeschränkt werden darf, soweit die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Diese Anforderung macht die oben genannte Änderung des § 51 WHG überflüssig und entspricht zudem nach unserer Erfahrung der üblichen und gängigen Praxis.

Der DVGW erkennt auch den Datenschutz in Bezug auf militärische oder sicherheitsempfindliche Belange als notwendig an, sieht jedoch einen Zielkonflikt mit dem Informationsbedarf der zuständigen Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen zur Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung. Die geplante Ergänzung des § 5 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ist hier zu unspezifisch, um diesen Konflikt aufzulösen. Denkbar wäre eine Konkretisierung der datenschutzrelevanten Informationen, die von der Informationspflicht nach § 5 TrinkwEGV auszunehmen sind.

Ergänzend weist der DVGW darauf hin, dass die vorgesehene Änderung der AwSV, wonach das Bundesministerium der Verteidigung eigene Sachverständigenorganisationen bestimmen und anerkennen kann, aus Gewässerschutzsicht nur dann sachgerecht ist, wenn Unabhängigkeit und fachliche Qualität der Prüfungen dem bestehenden System entsprechen. Maßgeblich ist ein einheitlich hoher Prüfstandard mit gleichwertigen Anforderungen an Qualifikation, Überwachung und Qualitätssicherung, um ein gleichbleibend hohes Schutzniveau für Gewässer und Grundwasser sicherzustellen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Ergänzungen des Gesetzesentwurfs sind **fett unterstrichen**, Streichungen **~~fett durchgestrichen~~** dargestellt.

Artikel 9 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes:

Zu 1.: Auf Satz 1 des zusätzlichen § 51 Absatz 3 WHG sollte verzichtet werden:

~~„**Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen, dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, sollen nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.** Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebiets nach Satz 1 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erlassen.“~~

Begründung

Viele militärische Infrastrukturen wie Truppenübungsplätze und zugehörige Anlagen befinden sich seit Jahrzehnten ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Der DVGW betont, dass sich im Zusammenwirken von Wasserversorgern, Wasserbehörden, Standortverwaltungen und anderen zuständigen Stellen der Bundeswehr ein funktionierendes und allgemein anerkanntes Miteinander von Trinkwasserschutz und militärischen Nutzungen auf einer Fläche etabliert hat. Das kommt bspw. in dem DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Liegenschaften und Übungen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ aus dem Jahr 1991 zum Ausdruck, das auf einer Vereinbarung zwischen dem BMVg und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beruht und Eingang in die „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ des BMVg von 2002 gefunden hat. Daher wäre das grundsätzliche Ausnehmen militärisch bzw. zu Verteidigungszwecken genutzter Flächen aus Wasserschutzgebieten eine Übermaßregelung, die dem nach eingehender Abwägung aller Interessen festgestellten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zuwiderläuft. Der DVGW lehnt eine solche Ausnahmeregelung daher vollständig ab.

Zu 2.: Der nach § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG eingefügte Satz sollte wie folgt angepasst werden:

~~„Bei Anordnungen nach Satz 1 in Bezug auf Wasserschutzgebiete, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel ...] festgesetzt worden sind, ist auf Flächen, **die ausschließlich oder überwiegend der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen, dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind** nach ~~§ 51 Absatz 3 Satz 1~~, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten, soweit die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 sowie § 47 nicht gefährdet wird.“~~

Begründung

Der DVGW sieht in der Ergänzung eine notwendige Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung. Unter Maßgabe der nach Auffassung des DVGW notwendigen Streichung der

geplanten Ergänzung des § 51 WHG (s.o.) ist jedoch eine redaktionelle Anpassung des eingefügten Satzes in der dargelegten Form erforderlich.

Artikel 11 – Änderung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Zu 1.: der in § 5 nach Satz 4 neu eingefügte Satz 5 sollte wie folgt geändert werden:

*„Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie Behörden verbündeter Streitkräfte können ~~von der die~~ Übermittlung von Informationen gegenüber der zuständigen Behörde nach Satz 1 **absehen auf Informationen beschränken, die für die Identifizierung von Gefährdungen erforderlich sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde nach Satz 1 kann von der Übermittlung von Informationen abgesehen werden**, soweit ein Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung haben könnte.“*

Begründung

Der Schutz militärischer und sonstiger sicherheitsempfindlicher Daten ist auch in Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten ein berechtigtes Interesse. Dennoch müssen die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen in die Lage versetzt werden, Gefährdungen und relevante Parameter für Untersuchungen zu identifizieren und damit ggf. verbundene Risiken für die Wasserversorgung zu bewerten. Sollte die Weitergabe solcher in der Regel stoffbezogener Informationen an die Betreiber aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein, wäre alternativ denkbar, für militärisch genutzte Flächen in Trinkwassereinzugsgebieten die Aufgaben der Risikobewertung gemäß Abschnitt 2 TrinkwEGV auf die nach § 5 Satz 1 zuständigen Behörden zu übertragen. Dies könnte in einem nach Satz 2 von Absatz 1 des § 3 TrinkwEGV neu einzufügenden Satzes geregelt werden, der „Die Aufgaben nach Satz 2 nimmt in Bezug auf militärisch genutzte Flächen und sicherheitsempfindlicher Belange der Landes- und Bündnisverteidigung nimmt die zuständige Behörde wahr.“ lauten könnte.